



Patienten- Information

Patientenverfügung ■

Vorsorgevollmacht ■

Betreuungsverfügung ■

Der Notfall sollte Sie – auch in rechtlicher Hinsicht – nicht unvorbereitet treffen. Eine plötzliche oder altersbedingte Krankheit oder ein Unfall können nicht nur zu wesentlichen Veränderungen in der allgemeinen persönlichen Lebensgestaltung führen. Krankheit und Unfall können auch zur Folge haben, dass Sie ihre persönlichen Dinge (rechtlich) nicht mehr selbst regeln können und auf die Mitwirkung anderer angewiesen sind.

Das Gesetz sieht in diesen Fällen keine Vertretungsbefugnis des Ehegatten oder der nahen Angehörigen vor. Es ist daher ratsam, für solche Fälle Vorsorge zu treffen. So können Sie vor allem vermeiden, dass andere fremde Personen allein über Ihr weiteres Befinden entscheiden.

Im wesentlichen stehen nachfolgende Vollmachten und Anordnungen zur Verfügung.

Sind Sie Unternehmer, müssen Sie prüfen, ob die Weiterführung des Unternehmens rechtlich hinreichend gesichert ist. Sie sollten getrennte Vorsorgemaßnahmen treffen. Eine für das Unternehmen erteilte Vollmacht gilt nicht notwendig im privaten Bereich und umgekehrt.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren und die für Sie geeignete Lösung zu finden. Wichtig ist jedoch, dass Sie sich vor der endgültigen Erstellung einer Vollmacht bzw. Verfügung individuell beraten lassen.

Formulierungshilfen finden Sie unter:
www.bmj.bund.de.

Generalvollmacht

Als Vorsorgemaßnahme kommt eine Generalvollmacht in Betracht. Durch sie wird gewährleistet, dass der Bevollmächtigte auch im Notfall z.B. über Bankkonten verfügen und insbesondere die mit dem Notfall verbundenen finanziellen Angelegenheiten regeln kann. Eine Generalvollmacht ermöglicht es dem Bevollmächtigten des Weiteren, über das Vermögen zu verfügen und auch Abrechnungen mit Versicherungen und Beihilfestellen abzuwickeln. Soll die Vollmacht zu Immobiliengeschäften ermächtigen, so darf sie der notariellen Beurkundung. Da diese Vollmacht sehr weitgehende Befugnisse einräumt, sollte sehr vorsichtig von ihr Gebrauch gemacht werden.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gewährt für den Notfall Rechte hinsichtlich des Vermögens und der persönlichen Angelegenheiten.

Sie können in einer Vorsorgevollmacht Regelungen treffen für:

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögensverwaltung
- Regelungen über Aufenthaltsort (Einweisung in Krankenhaus oder Pflegeheim)
- Recht für den Bevollmächtigten zur Einsicht in Ihre Krankenakten
- Besuchsrecht am Krankenbett - auch bei intensiv-medizinischer Behandlung
- möglichst weitgehendes Mitbestimmungsrecht des Bevollmächtigten in Fragen der Heilbehandlung
- Übertragung der Entscheidung in Hinblick auf mögliche Transplantationen, soweit rechtlich zulässig.

Betreuungsverfügung

Sie eröffnet die Möglichkeit, schon frühzeitig einen Vorschlag zu machen, welche Person in welchem Umfang vom Vormundschaftsgericht mit einer Betreuung beauftragt werden soll, wenn dies erforderlich werden sollte.

Wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu erledigen, und er zudem keine Vollmacht erteilt hat, kann das Vormundschaftsgericht eine Betreuung einrichten. Dabei hat das Gericht den Wünschen des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers zu entsprechen.

Selbst wenn keine Person vorgeschlagen ist, würde das Gericht zunächst im persönlichen Umfeld nach geeigneten Personen Umschau halten (Verwandte, Freunde) und klären, ob eine ehrenamtliche Betreuung ausreichend oder ein Berufsbetreuer bestellt werden muss.

In der Person des Betreuers steht dem Arzt eine Ansprechperson zu Verfügung, dessen Entscheidung für ihn verbindlich ist. Der Betreuer muss jedoch eine vormundschaftliche Genehmigung einholen, wenn er im Interesse des einwilligungsunfähigen Patienten die Zustimmung zu einer lebensverlängernden Maßnahme oder seiner Meinung nach überflüssigen Behandlung verweigern will. Auch für den Betreuer kann eine Patientenverfügung eine hilfreiche Grundlage sein.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung beinhaltet Anordnungen in Hinblick auf die von Ihnen in bestimmten Notfällen gewünschte medizinische Behandlung und damit zusammenhängende Maßnahmen. Sie richtet sich in erster Linie an den Arzt. Insbesondere können in einer Patientenverfügung Wünsche hinsichtlich folgender Maßnahmen zur Rettung, Behandlung oder Pflege zum Ausdruck gebracht werden:

- Umfang von Wiederbelebensmaßnahmen
- Umfang der künstlichen Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen
- Transplantation von fremden Organen
- Besuchsrecht für Ihre Angehörigen
- Benennung einer Vertrauensperson, mit der das behandelnde und pflegende Personal Rücksprache halten muss.

Für die Patientenverfügungen gibt es keine vorgeschriebene Form. Sie sollte aber möglichst klar formuliert sein, das Datum der Abfassung und die Unterschrift des Verfassers tragen.

Soweit möglich, sollten medizinische Fachbegriffe verwendet werden. Fragen Sie hierzu im Zweifel Ihren Arzt.

Bei der Aufnahme ins Krankenhaus sollten Sie beim Erstgespräch mit dem Arzt oder den Pflegenden auf die Patientenverfügung hinweisen und sie auch zur Krankenakte geben.

Diese Informationen wurden
zusammengestellt von:

■ **Rechtsanwältin Dr. Beate Wernitznig**

Fachanwältin für Familienrecht
Hartmannstr. 8, 80333 München
Tel.: (089) 25546730

www.wernitznig.de

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht von: